



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Sind die heutigen Arbeiterunterstützungsverbände  
Versicherungsgesellschaften?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

als sähen wir das Heer der Republik, nachdem der Pariser Dünkel und Taumel wieder einmal à Berlin! geschrien, in noch längern Zügen als 1870 in die deutsche Gefangenschaft wandern. Dann aber müßte dem gallischen Hahne sein böses Blut gründlich abgezapft und er, soweit Menschenaugen reichen, für immer unfähig gemacht werden, uns ein gefährlicher Nachbar zu sein.



## Sind die heutigen Arbeiterunterstützungsverbände Versicherungsgesellschaften?



ie Frage, ob die berufsgenossenschaftlichen Arbeiterverbände mit ihren neuern Unterstützungseinrichtungen Versicherungszwecke verfolgen und darnach unter die versicherungsgesetzlichen Bestimmungen fallen, d. h. einer besondern staatlichen Genehmigung bedürfen, ist mehrfach Gegenstand der öffentlichen Besprechung gewesen, seitdem die Behörden auf Grund jener Gesetzesbestimmungen von den Mitgliedschaften solcher Verbände den Nachweis der staatlichen Zulassung verlangen und ihre Schließung verfügen, sobald sie der gestellten Anforderung nicht nachkommen.

Der sozialdemokratischen Presse im Bunde mit der deutschfreisinnigen war es vorbehalten, in diesem Vorgehen, welches lediglich der bestehenden Gesetzgebung Rechnung trägt, eine willkürliche und reaktionäre Maßregel der Regierung zu entdecken, wonach jeder Rest von selbständiger Arbeiterorganisation vernichtet werden soll. Als aber u. a. dem ältesten und größten Arbeiterverbande, dem in Stuttgart sesshaften „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker,“ auf sein Gesuch um staatliche Zulassung in Preußen diese gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen in Aussicht gestellt wurde, richteten sich die giftigen Ausfälle dieser Presse gegen den Verein selbst; er wurde der Arbeiterschaft unter dem Titel „Königlich Preussischer Gewerkverein“ als „ein trauriges Beispiel von Selbstentmannung“ vorgeführt. Damit zeigte sich wieder einmal die wahre Absicht dieser Presse; sie arbeitet stets darauf hin, das Vertrauen der Arbeiter zur Staatsregierung mit allen Mitteln zu untergraben und eine Verständigung um jeden Preis zu hintertreiben. Daß mit dem Ratsschlage an die übrigen Verbände, es lieber darauf ankommen zu lassen, als den gestellten Anforderungen nachzukommen, lediglich zum Ungehorsam gegen bestehende Gesetze aufgefordert wurde, und die Folgen davon die wirklichen Arbeiterinteressen schwer schädigen mußten, war den ehrenwerten Ratgebern natürlich gleichgiltig.

Grenzboten III. 1888.

20

Zu einer sachlichen Beantwortung der gestellten Frage müssen wir uns zweierlei vergegenwärtigen: einerseits die heutige Arbeiterorganisation in ihrem neuern Entwicklungsgange, andererseits die einschlägige Gesetzgebung in ihrer Anwendung darauf.

In ersterer Beziehung läßt sich nicht verkennen, daß die modernen Industrieverhältnisse, die den gewerblichen Lohnarbeiterstand erzeugten und diesen bei zunehmender Entwicklung in seiner wirtschaftlichen Lebenslage vielfach gefährdeten, in der Arbeiterschaft eine entsprechende Reaktion hervorriefen, die sich anfänglich in schüchternen Organisationsversuchen mit örtlichem Zuschnitte äußerte, allmählich aber immer festere Gestaltung annahm und schließlich zu eigentümlich ausgebildeten Organisationen auf nationaler, zum Teil schon internationaler Grundlage führte, wie sie in dem Buchdruckerverbände und den gleichartigen „Unterstützungsvereinen der . . . und verwandter Berufsgenossen Deutschlands“ gegenwärtig bestehen. Diese bezwecken der Hauptsache nach, die Berufsgenossen in ihrer sozialen Lage gegen jene Fährnisse sicherzustellen, und erscheinen ihrem ganzen Wesen nach als eigenartige Fortbildungen auf dem Gebiete der gegenseitigen Versicherung mittels berufsgenossenschaftlicher Selbsthilfe.

Hinsichtlich der allgemeinen Entwicklungsgeschichte dieser Organisationen, ihrer Beziehungen zur Sozialdemokratie und ihrer gegenwärtigen Ausbreitung in Deutschland können wir uns auf unsern frühern Aufsatz über „Die moderne Arbeiterbewegung“ (in Nr. 41 und 42 des Jahrgangs 1886 dieser Zeitschrift) beziehen und uns hier darauf beschränken, sie nur nach der für die vorliegende Frage interessirenden Seite zu behandeln, d. h. in ihrer Stellung zur Lohn- und Unterstützungsfrage, oder richtiger: zum Streik- und Versicherungswesen. Obwohl hier anscheinend nur das letztere in Frage kommt, lassen sich doch beide nicht gut von einander trennen, da sie ein geordnetes Klassenwesen zur gemeinsamen Voraussetzung haben und nach Ansicht der beteiligten Kreise sich sogar wechselseitig bedingen. Wenngleich die meisten Arbeiterverbände die „Förderung der materiellen und geistigen Interessen“ der Berufsgenossen an die Spitze ihrer Satzungen stellen und sich in der Aufzählung der dazu geeigneten Mittel fast erschöpfen, so geht doch unter den heutigen Verhältnissen durch die ganze Bewegung unverkennbar das Bestreben, jene beiden Dinge als den Angelpunkt der ganzen Arbeiterorganisation zu betrachten, d. h. den Verbands- und Berufsgenossen in erster Linie eine auskömmliche und gesicherte Existenz zu gewährleisten. Die Rücksichtnahme auf diese nächstliegenden Bedürfnisse läßt sich aus der überraschenden Gleichförmigkeit aller dieser Organisationen sofort erkennen.

In der Regel ist die Einteilung eine dreigliedrige: die unterste Stufe bilden die örtlichen Mitgliedschaften, das Mittelglied stellen die Gau- oder Bezirksvereine dar, die sich aus den Mitgliedschaften größerer Bezirke zusammensetzen, und den einheitlichen Abschluß nach oben erhält der nationale Gesamtverband in dem leitenden Hauptvorstande. Die beschließende Gewalt steht den

aller zwei oder drei Jahre zusammentretenden Generalversammlungen zu, und als Vereinsanzeiger und zugleich geistiges Bindemittel dient ein sogenanntes Fachblatt. Da die ganze Exekutivgewalt in die Hand des Verbandsvorstandes gelegt ist, so ist klar, daß bei der streng durchgeführten Zentralisation ein solcher über das ganze Reichsgebiet verzweigter Verband gegebenenfalls eine außerordentliche Wirkungsfähigkeit entwickeln kann. Diese findet aber ihren eigentlichen Stützpunkt erst in der regelmäßigen Verbindung der bloßen Vereinsorganisation mit sogenannten Unterstützungskassen, deren einheitliche Verwaltung ebenfalls vom Verbandsvorstande ausgeht.

Diese Kasseneinrichtungen bezwecken im allgemeinen die Sicherstellung der Verbandsgenossen bei Arbeitslosigkeit (Streik, Aussperrung, Arbeitsmangel), Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, Invalidität), Todesfall und andern Notfällen. Hier interessiert nur der erstgedachte Versicherungszweig, weil dieser für die vorliegende Streitfrage von ganz besonderer Bedeutung ist, und die übrigen Versicherungszweige, insofern sie nicht bereits eine reichsgesetzliche Regelung gefunden haben, aus Mangel an den dazu erforderlichen Mitteln meist nur vereinzelt und versuchsweise betrieben werden.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zerfällt regelmäßig in zwei Arten: die Unterstützung „auf der Reise“ und „am Orte.“ Die erstere findet ihren geschichtlichen Anknüpfungspunkt in dem sogenannten Viatikum, dem alten Handwerksbrauch, wandernde Berufsgenossen durch freiwillige Gewährung von Herberge und Zehrpfennig von Ort zu Ort zu unterstützen; sie hat sich aber den modernen Bedürfnissen entsprechend jetzt durch enge Anlehnung an die oben geschilderten Verbandsorganisationen zu einer festgegliederten Einrichtung ausgebildet und dient vornehmlich dazu, beim Eintritt von Streiks oder Aussperrung die nicht an den Ort gebundenen (unverheirateten) Verbandsgenossen von den im Auslande befindlichen Plätzen sofort abzuschicken und damit einerseits den Abziehenden bis zur Auffindung eines anderweiten Arbeitsverhältnisses die nötigen Unterhaltsmittel zu gewährleisten, andererseits durch die Verringerung des Arbeitsangebots einen entsprechenden Druck auf die Arbeitgeber auszuüben. Die andre Unterstützung dient unter den nämlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der verheirateten oder sonst an den Ort gebundenen Verbandsgenossen während der Dauer des Ausstandes.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß diese Kasseneinrichtungen auch bei rein zufälliger Arbeitslosigkeit (wegen mangelnder Nachfrage) wirksam werden, doch weist die ganze Art und Weise ihrer Einrichtung und Verwaltung, insbesondere die enge Anpassung an die Verbandsorganisationen, darauf hin, daß sie in erster Linie diesen die notwendige Ergänzung und Widerstandskraft zur Durchführung sogenannter „Normal-Lohnsätze“ für die bezüglichen Gewerbezweige geben sollen, deren „Minimalsätze“ den örtlichen Verhältnissen durch entsprechende „Zuschläge“ angepaßt werden. Dies springt sofort in die Augen,

wenn man sich vergegenwärtigt, wie die ganze Einrichtung bei solchen Tarifstreitigkeiten wirkt und das früher regellose und örtlich gebundene Streikwesen planmäßig geordnet hat.

Sobald nämlich an irgend einem Orte ein Streik in Aussicht steht, hat der Vorstand der betreffenden Mitgliedschaft unter Beifügung der nötigen Unterlagen zunächst die Entscheidung des Hauptvorstandes einzuholen. Fällt diese gegen den Streik aus, so muß sich die Mitgliedschaft dem fügen, widrigenfalls sie auf eigne Gefahr handelt oder auch den Ausschluß aus dem Verbandsverbande zu gewärtigen hat. Erklärt sich aber der Hauptvorstand für den Streik, so ist dieser damit zur Verbandsache gemacht, d. h. der Ortsvorstand erhält die erforderlichen Geldmittel aus der Hauptkasse angewiesen (oft unter Festsetzung der an die streikenden und abzuschließenden Genossen zahlbaren Unterstützungen), während zugleich im Verbandsblatt und in der Fachpresse vor Zugung nach dem im Auslande befindlichen Orte gewarnt und um entsprechende Geldsammlungen (zur Deckung der Vorschüsse oder Ausfälle) gebeten wird. Das weitere Verfahren ist dann verschieden, je nachdem es sich um einen „partiellen“ oder „generellen“ Streik handelt. Weigern sich nämlich nur einzelne Arbeitgeber, die gestellten Forderungen zu bewilligen, so wird über diese die „Sperr“ verhängt, d. h. die Arbeit wird bei ihnen eingestellt und nicht eher wieder aufgenommen, als bis einer der beiden Teile nachgibt. Dieses Verfahren bietet den doppelten Vorteil, daß einerseits die teilweise Gewährung der Forderungen diese eher als berechtigt erscheinen lassen, andererseits die Klassenmittel nicht so stark in Anspruch genommen werden. Kommt es dagegen auf der ganzen Linie zum Streik (Generallstreik), so wird der ganze Ort als im Auslande befindlich behandelt. In beiden Fällen treten sofort die Unterstützungskassen in Wirksamkeit und ermöglichen erst die praktische Durchführung des Streiks.

Es läßt sich nicht leugnen, daß eine solche Organisation die Streike verhältnismäßig seltener macht, dafür hat aber die weitere Ausbildung und Befestigung solcher Berufsverbände, insbesondere durch Eingehung wechselseitiger Kartellverbindungen mit den ausländischen Vereinen, zur notwendigen Folge, daß der Kampf zwischen Arbeit und Kapital eine breitere Grundlage und größere Schärfe annimmt, und damit den bestehenden Klassengegensatz noch geller zum Ausdruck bringt.

Der erste deutsche Arbeiterverband, der die eben dargelegten Grundsätze durchführte und allen spätern Bildungen zum Muster diente, war der vielbesprochene Buchdruckerverband.

Nachdem der Gedanke, die gesamte Buchdruckergehilfenschaft Deutschlands einheitlich zu organisieren, zuerst gegen Ende der vierziger Jahre zu der vorübergehenden Verbindung des „Deutschen Nationalbuchdruckervereins,“ später „Gutenbergbundes“ geführt hatte, wurde er aus Anlaß eines höchst kostspieligen und doch erfolglosen Streiks in Leipzig im Jahre 1865 wieder aufgenommen

und führte dort auf dem „ersten deutschen Buchdruckertage“ (20. bis 22. Mai 1866) zur Begründung des „Deutschen Buchdruckerverbandes.“ Man begnügte sich zunächst damit, die leitenden Grundsätze festzustellen und durch Einsetzung einer Kommission, sowie Beschaffung eines Fachblattes (des „Korrespondenten“ in Leipzig) eine vorläufige Organisation zu schaffen. Als nächste Hauptaufgabe galt es, das vorhandene Netz der örtlichen Vereine und Kassen möglichst zu vervollständigen und überall den Grundsatz der Freizügigkeit und Gegenseitigkeit zur Anerkennung zu bringen. Erst nachdem dies gelungen und das Feld entsprechend geebnet war, kam das Zentralisationsprinzip zur strengen Durchführung, die bisher selbständigen Fachvereine wurden Mitgliedschaften des Verbandes, für die das Hauptstatut bindend war, und die örtlichen Unterstützungskassen verwandelten sich in Zahlstellen einheitlicher Verbandskassen. So wurde am 1. Oktober 1875 eine Verbandskasse zur Unterstützung der Arbeitslosen auf der Reise begründet, am 1. Januar 1879 die „Zentralinvalidenkasse“ eröffnet, am 1. Januar 1880 die Wirksamkeit der erstern auch auf die Unterstützung der Arbeitslosen am Orte ausgedehnt („Allgemeine Verbandskasse“) und am 3. Juli 1881 die „Zentralkranken- und Begräbniskasse“ ins Leben gerufen.

Nach Inhalt der gegenwärtigen Verbandsstatuten und Kassenordnungen ist die Verfassung des Buchdruckerverbandes — oder des „Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker,“ wie er sich seit Verlegung seines Sitzes nach Stuttgart (im Jahre 1878) nennt — folgende: die örtlichen „Mitgliedschaften“ einer Provinz bilden den „Gauverein“ und sämtliche Gauvereine den Gesamtverband; als Verwaltungsorgane wirken die betreffenden Vorstände (Orts-, Gau- und Vereinsvorstand) und als gesetzgebende Körperschaften die aller drei Jahre aus Abgeordneten der Gauvereine zusammentretenden Generalversammlungen. Mit dieser Vereinsorganisation sind die vorbezeichneten Unterstützungskassen — mit Ausnahme der als „eingeschriebene Hilfskasse“ abgeordneten Zentralkranken- und Begräbniskasse — derart verschmolzen, daß in Wirklichkeit nur ein einheitlicher Verwaltungskörper besteht, obgleich die verschiedenen Kassen getrennte Buchführung haben. So bildet jede Mitgliedschaft zugleich eine mit Stellennachweis verbundene Zahlstelle, welche von einem besoldeten (Orts-)Verwalter, der zugleich Mitglied des Ortsvorstandes ist, versehen wird; diese steht unter der Aufsicht des Gauvorstandes, erhält von diesem die zur Auszahlung der Unterstützungen erforderlichen Kassenmittel angewiesen und hat monatliche Abschlüsse an den dem Hauptvorstande angehörenden Hauptverwalter einzusenden, von welchem er die gesamten technischen Anweisungen nebst Formularen u. s. w. empfängt.

Die Gauvorstände wieder stehen in vierteljährlicher Abrechnung mit dem Verbandsvorstande, indem sie die Überschüsse an den Hauptkassierer abführen oder etwaige durch Verbandsausgaben veranlaßte Ausfälle zur Erstattung aufgeben. Endlich sind sämtliche Verbandsbeiträge und -Unterstützungen

einheitlich festgesetzt, und die letztern werden nur an Verbands- oder Kartellgenossen ausgezahlt; ein derartiges Verhältnis besteht aber nicht bloß mit den besondern Landesverbänden für Baiern und Elsaß-Lothringen, sondern auch mit den Buchdruckerverbänden der meisten außerdeutschen Länder.

Schon allein der Stuttgarter Verband zählt von den 19 000 Buchdruckergehilfen Deutschlands an 13 000 zu seinen Mitgliedern in 22 Gauvereinen und 1254 Mitgliedschaften und arbeitet mit einem jährlichen Gesamtkapital von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark. So betrug nach der Jahresabrechnung für 1886:

	die Jahreseinnahme (an Beträgen)	die Ausgabe (an Unterstellungen)	der Vermögensbestand (Ende 1886)
der Allgemeinen Kasse .	237 875 Mark	323 387 Mark	78 074 Mark
der Zentralinvalidenkasse	192 905 „	50 870 „	659 520 „
der Zentralkrankenkasse .	350 159 „	320 942 „	85 468 „
Summa:	780 939 Mark	695 699 Mark	823 062 Mark.

Nähere Angaben über die Entwicklung und Wirksamkeit dieses Verbandes finden sich in einer Abhandlung, die der Verbandsvorstand unter dem Titel: „Zur Arbeiterversicherung, Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerksvereins, 1866 bis 1882“ in Leipzig im Jahre 1883 herausgegeben hat.

Seit einiger Zeit haben diese Berufsverbände eine überraschend schnelle Ausbreitung gewonnen (gegenwärtig etwa vierzig mit annähernd 100 000 Mitgliedern und 2400 Mitgliedschaften) und durchweg das Bestreben zu erkennen gegeben, sich auf der ausschließlichen Grundlage des § 152 der Reichsgewerbeordnung zu geschlossenen Lohn- und Streikvereinigungen zu entwickeln. Aus den oben angeführten Gründen trat deshalb das Unterstützungs- und Versicherungswesen bald derart hervor, daß es zum Schwerpunkt der ganzen Organisation wurde. Gleichwohl sind diese Unterstützungs- und Versicherungskassen nicht Selbstzweck, sondern sie sollen nur als Mittel zu andern Zwecken dienen, nämlich zur weiteren Kräftigung der Berufsverbände, um diese für den geschlossenen Kampf gegen das Kapital und in weiterer Folge wohl gegen die ganze heutige Wirtschaftsordnung widerstandsfähig zu machen.

Diese Verhältnisse führten vielfach zu einem unerträglichen, nach dem Gesetz kaum faßbaren Terrorismus, der sich nicht bloß den Arbeitgebern, sondern auch den Verbandsmitgliedern selbst fühlbar machte; es blieb daher nicht aus, daß sich die erstern durch Gegenvereinigungen zu schützen suchten, wie z. B. die sämtlichen Berliner Bauunternehmer aus Anlaß des allgemeinen Streiks der 14 000 Maurer im Jahre 1885.

So traten sich wiederholt Kapital und Arbeit in geschlossenen Verbänden gegenüber, die einander mit allen gesetzlich irgend zulässigen Mitteln bekämpften. Je mehr sich diese Verhältnisse zuspitzten und der Lohnkampf sich auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage, d. h. einheitlich durch ganze Gewerbezweige, organisierte, desto größer wurde die Gefahr, daß dieser wirtschaftliche Krieg nicht

auf die Beteiligten beschränkt bleiben, sondern auch weitere Kreise in Mitleidenschaft ziehen und so das allgemeine Wohl wie den sozialen Frieden gefährden würde. Unter solchen Umständen war es ganz natürlich, daß die Staatsbehörden nach einer gesetzlichen Einwirkung auf die fernere Entwicklung dieser Bewegung strebten und die rechtliche Unterlage dafür bei dem starken Hervortreten des Versicherungswesens in den versicherungsgesetzlichen Bestimmungen fanden, die u. a. für Preußen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in § 340 6, insbesondere das Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 darboten, und die Reichsgesetzgebung durch § 360 9 des Reichsstrafgesetzbuches ausdrücklich aufrecht erhalten hatte.

Wenn bei der Übertragung dieser Gesetzesbestimmungen auf die vorgeschilderten Verhältnisse mancherlei Mißverständnisse mit untergelaufen sein mögen, auch von den Gerichten vielfach widersprechende Entscheidungen gefällt worden sind, so dürfte dies nicht bloß auf die Eigentümlichkeit des dargelegten Entwicklungsprozesses, sondern vornehmlich darauf zurückzuführen sein, daß die einschlägige Gesetzgebung eine überaus verschiedene Auslegung und Anwendung zuläßt.

Da wir uns hier auf die preussische Gesetzgebung beschränken wollen, wird es namentlich darauf ankommen, klarzumachen, was diese unter „Gesellschaften“ und insbesondere unter „Versicherungsgesellschaften“ versteht. Wir behaupten nämlich, daß die in Rede stehenden Unterstützungsverbände an und für sich als „erlaubte“ Gesellschaften (s. A. L.-R. II, 6, §§ 2 bis 21) dem staatlichen Aufsichtsrecht und bei Feststellung ihrer Gemeinschädlichkeit der zwangsweisen Schließung im Aufsichtswege unterliegen, aber als gegenseitige „Versicherungs“-Gesellschaften nach Maßgabe der vorerwähnten versicherungsgesetzlichen Bestimmungen noch einer besondern staatlichen Zulassung bedürfen und durch eine solche (nur landespolizeiliche) Bestätigung ihrer Statuten lediglich die Eigenschaft ausdrücklich erlaubter, d. h. „privilegierter“ Gesellschaften (s. A. L.-R. II, 6, §§ 22 bis 24) — aber nicht die Korporationsrechte, s. § 25 — erhalten.

Das Allgemeine Landrecht versteht unter Gesellschaften Verbindungen mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke und unterscheidet zunächst zwischen „Korporation“ und „Sozietät“ (A. L.-R. II, 6, §§ 1, 25 ff. und I, 17, §§ 169 ff.).

Die erstere bedeutet einen Personenverband mit veränderlichem Mitgliederbestande und korporativer Verfassung zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken; ihre Entstehung, Fortdauer und Auflösung ist derart an die Mitwirkung des Staates gebunden, daß sie vornehmlich dem öffentlichen Rechte angehört.

Die Sozietät dagegen ist eine Personenverbindung mit individuell bestimmtem Mitgliederbestande und ohne korporative Verfassung zu vorübergehenden eigennützigen (meist Erwerbs-)Zwecken; sie erheischt keinerlei staatliche Mitwirkung und gehört durchaus dem Privatrechte an.

Zwischen die Korporation und die Sozietät, von denen die erstere nach innen und außen, die letztere nach keiner von beiden Seiten eine juristische Person

darstellt, hat nun das A. L.-R. (II, 6, §§ 2—24) die ihm eigentümlichen „erlaubten,“ beziehentlich „privilegierten“ Gesellschaften eingeschoben, welche nur nach innen, aber nicht nach außen als juristische Personen behandelt und deshalb in der Rechtswissenschaft\*) auch vielfach als „halbe juristische Personen“ oder als „korporative Gesellschaften“ bezeichnet werden; sie bedeuten Personenverbindungen mit veränderlichem Mitgliederstande und nur nach innen korporativer Verfassung, die nicht ausschließlich gemeinnützigen oder privaten Interessen dienen, vielmehr die Förderung gewisser Kollektivinteressen, insbesondere der sozialen Berufsinteressen bezwecken. Die Gesellschaften dieser Art wurzeln an sich im Privatrechte, berühren aber in ihrer Wirksamkeit derart das öffentliche Interesse, daß sie gleich den Korporationen durchweg der Staatsaufsicht unterworfen und teilweise, namentlich durch die spätere Gesetzgebung, von einer besondern staatlichen Zulassung abhängig gemacht worden sind. (II, 13, § 13, I, 11, § 651 a. a. O.)

Die grundsätzliche Verschiedenheit dieser drei Arten von Gesellschaften tritt schon in privatrechtlicher Beziehung, d. h. hinsichtlich der Rechts- und Prozeßfähigkeit, scharf hervor.

Nur die Korporation stellt ein von ihren Mitgliedern verschiedenes selbständiges Rechtssubjekt dar; sie allein kann deshalb unter ihrem Namen Rechte (insbesondere Grundeigentum) erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; das Geschäftsvermögen gehört ihr, und sie haftet damit für die Gesellschaftsschulden; der einzelne Gesellschafter wird persönlich weder berechtigt noch verpflichtet und hat beim Ausscheiden keinen Abfindungsanspruch, auch wird das Gesellschaftsvermögen bei Auflösung der Korporation nicht verteilt, sondern verbleibt seiner gemeinnützigen Bestimmung, d. h. im Zweifel dem Staate.

Die Sozietät dagegen bildet kein eignes Rechtssubjekt, ist daher als solche rechtsunfähig, d. h. nur die Gesellschafter werden persönlich und solidarisch berechtigt wie verpflichtet; das Gesellschaftsvermögen ist ihr gemeinschaftliches Eigentum, der Ausscheidende kann die Herausgabe seines Anteils verlangen, und bei der Auflösung der Gesellschaft findet die Verteilung unter die übrig gebliebenen statt.

Auch die „erlaubte“ Gesellschaft stellt als solche kein eignes Rechtssubjekt dar, weil es an der dazu erforderlichen Voraussetzung, d. h. der ausdrücklichen Anerkennung des Staates, fehlt; es ist daher durchaus folgerichtig, daß diesen Gesellschaften in § 13, II, 6 A. L.-R. die Rechtsfähigkeit ausdrücklich abgesprochen ist, und wenn demgegenüber die neuere Gerichtspraxis\*\*) allen Gesellschaften mit veränderlichem Mitgliederbestande oder korporativer Verfassung, aber ohne juristische Persönlichkeit ausnahmslos die Fähigkeit zuspricht, unter ihrem Namen

\*) S. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 18, S. 398 ff.

\*\*) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 4, S. 156, Bd. 8, S. 121, Bd. 12, S. 398.

Rechte und Pflichten zu übernehmen und Prozesse zu führen, so kann dieser Grundsatz bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Vereins- und Versicherungswesens (Art. 4 der Reichsverfassung) für das allgemein-landrechtliche Gebiet nur die Bedeutung eines Gewohnheits- oder Juristenrechts haben, mithin nach dem Systeme des N. L.-R. (§§ 59 und 60 der Einleitung) keine Rechtsgiltigkeit beanspruchen.

Dagegen sollen diese Gesellschaften gemäß § 14, II. 6 des N. L.-R. nach innen die Rechte einer juristischen Person haben, und aus dieser eigentümlichen Mittelstellung zwischen Korporation und Sozietät erklärt sich, daß nach außen, d. h. dritten gegenüber, die jedesmaligen Gesellschafter persönlich und gemeinsam (pro rata) haften, daß aber diese Haftpflicht durch den Betrag des Gesellschaftsvermögens, welches als Eigentum der jedesmaligen Mitglieder anzusehen ist, begrenzt wird; ferner daß der ausscheidende Gesellschafter keine Abfindung beanspruchen kann, dagegen bei der Auflösung eine Verteilung des Vermögens nicht ausgeschlossen ist.

Eine ähnliche Dreiteilung der Gesellschaften hat sich neuerdings auch auf dem Gebiete des gemeinen Rechts ausgebildet, indem die neuere Reichsgesetzgebung zwischen der gemeinrechtlichen universitas und societas, welchen die landrechtliche Korporation und Sozietät im wesentlichen entsprechen, die sogenannten Genossenschaften eingeführt hat, deren charakteristisches Merkmal in der Solidarbürgschaft der Genossenschaftler mit ihrem ganzen Vermögen, d. h. in einer kombinierten Haftung des Genossenschaftsvermögens und der Genossenschaftler, also der Einheit und der Einzelnen gegen Dritte besteht. Die Rechtswissenschaft verhält sich dieser, auf Prof. Beseler zurückgeführten Erfindung gegenüber allerdings ziemlich ablehnend, indem hervorragende Rechtslehrer des gemeinen Rechts, wie z. B. Windscheid (römisches Recht) und Stobbe (deutsches Recht) eine solche Zwischenfigur für überflüssig und den Begriff der Korporation für völlig ausreichend erachten, sobald man nur zwischen Korporationen im öffentlich-rechtlichen und im privatrechtlichen Sinne unterscheidet. Indessen bliebe dann noch immer die persönliche Haftung der Genossenschaftler zu erklären, die sich aus dem Begriffe der juristischen Person weder ableiten noch damit vereinigen läßt, wengleich das praktische Bedürfnis einer solchen verstärkten Haftbarkeit bei der hier durch keine Mitwirkung des Staates gewährleisteten Solidität und Lebensfähigkeit ohne weiteres einleuchtet. Die Reichsgesetzgebung selbst hat es vermieden, sich über den eigentlichen Rechtscharakter dieser Zwischenbildungen bestimmt auszusprechen, und dieselben keineswegs immer gleichartig behandelt, wie eine Vergleichung der unten angeführten Gesetzesstellen\*) ergibt;

\*) Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, §§ 1, 11, 12, 34, 35, 47; Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, §§ 1, 4, 5, 29, 31; Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, §§ 24, 25, 47; Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, §§ 9, 12, 15, 33.

insbesondre ist die Eigenschaft der Handelsgesellschaften überaus bestritten, je nachdem der Sozietäts- oder der Korporationscharakter für bestimmend angesehen wird, indem keiner von beiden zu reiner Geltung kommt, vielmehr beide aus Zweckmäßigkeitsgründen mit einander vermengt sind.

(Schluß folgt.)



## Goethe als Erzieher.



ch habe die Menschen sehr lieb, und das fühlt alt und jung, suche immer die guten Seiten der Menschen zu erspähen und überlasse die schlimmen dem, der sie schuf und der es am besten versteht, die Ecken abzuschleifen. So gestand derselbe Goethe von sich, der schon zu Lebzeiten mit dem Vorwurf des Egoisten belastet wurde, sodaß Niemer die abwehrende Bemerkung machen mußte: „Nun heißt der ein Egoist, der zuerst sich selbst zu etwas machte, um andern etwas zu sein; der sich zuerst selbst mannichfach ausbildete, um als Gebildeter auch für andre zu wirken.“ Indes ist kein Vorurteil gegen Goethe hartnäckiger, als eben dieses tölpelhafte: sie lassen den großen Dichter gelten, aber zugleich erklären sie ihn auch für den großen Egoisten, und merken dabei nicht, daß die eine Eigenschaft mit der andern in unvereinbarem Widerspruch steht. Wie kann man ein großer Künstler, ein großer Dichter sein und der Liebe entbehren? Wer ist mehr für das Mitleid empfänglich, als der hellsehende, objektive Dichter von Goethes Art, der sich unmittelbar in die Zustände und Stimmungen der verschiedensten Charaktere zu versetzen vermag? Wie kann soviel Weisheit sich in einem Menschen wie Goethe vereinigen mit Selbstsucht? Er war denn auch nichts weniger als Egoist, und wenn irgend etwas davon auch den beschränktesten Verstand überzeugen kann, so muß es der Nachweis sein, daß Goethe ein Kinderfreund der lebenswürdigsten, hingebendsten Art, ein Erzieher von seltener Begabung gewesen war. Neben seiner reichen Thätigkeit als Dichter und Forscher, als Beamter und Staatsmann hat Goethe, der seine Zeit stets wohl zu verwerten wußte, noch immer Muße und Neigung gefunden, über Erziehung nicht bloß nachzudenken, sondern auch sich selbst praktisch als Erzieher zu bethätigen. Er war nichts weniger als ein aristokratischer Hagestolz, wie ihn ferner stehende Zeitgenossen beurteilten; er bewahrte sich bis ins höchste Alter das Interesse am Familienleben, ganz im Geiste seiner lebensfreudigen Weltanschauung; zu allen Zeiten seines Lebens griff er mit Rat und That fördernd,